



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. März 2007

Einundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 67 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/61/443/Add.2 und Corr.1)]

61/172. Geiselnahme

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die unter anderem das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, die Bewegungsfreiheit sowie den Schutz vor willkürlicher Inhaftierung verbürgt,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²,

unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979 verabschiedeten Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme, in dem anerkannt wird, dass jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat und dass die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlass zu ernster Besorgnis gibt, sowie des von der Versammlung in ihrer Resolution 3166 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten,

ingendenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen alle Fälle von Terrorismus, einschließlich Geiselnahme, verurteilt werden, insbesondere der Resolution 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002,

in Anbetracht dessen, dass Geiselnahme nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs³ ein Kriegsverbrechen sowie eine schwere Verletzung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsoffer⁴ darstellt,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 57/220 vom 18. Dezember 2002,

unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission zu diesem Thema, zuletzt Resolution 2005/31 vom 19. April 2005⁵, in der sie jede Geiselnahme verurteilte, sowie auf die Erklärung des Präsidenten des Menschenrechtsrats vom 30. Juni 2006 zum gleichen Thema⁶,

besorgt darüber, dass trotz der von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Anstrengungen nach wie vor Geiselnahmen in verschiedenen Arten und Erscheinungsformen begangen werden, so auch unter anderem von Terroristen und bewaffneten Gruppen, und dass sie in vielen Regionen der Welt sogar zugenommen haben,

dazu aufrufend, die humanitäre Tätigkeit der humanitären Organisationen, insbesondere des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und seiner Delegierten, im Einklang mit den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977⁷ zu achten,

in der Erkenntnis, dass mit entschlossenen, energischen und abgestimmten Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft gegen Geiselnahmen vorgegangen werden muss, um diesen verabscheuungswürdigen Praktiken in strikter Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen,

1. *bekräftigt*, dass Geiselnahmen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, schwerwiegende Straftaten darstellen, die auf die Beseitigung der Menschenrechte abzielen und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;
2. *verurteilt* jede Geiselnahme, gleichviel wo auf der Welt sie begangen wird;
3. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln und bekundet ihre Solidarität mit den Opfern von Geiselnahmen;
4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den internationalen Menschenrechtsnormen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Geiselnahmen zu verhindern, zu bekämpfen und zu bestrafen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*81. Plenarsitzung
19. Dezember 2006*

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 53 (A/61/53)*, erster Teil, Kap. II, Abschn. C.

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).